

SITZUNG VOM 13. JUNI 2016

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., AUTMANNS R. und BRÜHL P., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung sind die beiden Ratsmitglieder MERTES und DURBEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2016

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Fraktion „GZ-Mach mit !“ bei der Wiedergabe des Beschlusses zur Vorlage der Jahresrech-

nungen des Rechnungsjahres 2015 das Fehlen der konkreten Zahl bemängelt, die bei Geldinstituten deponiert wurden;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende Ratsmitglied MÜLLER daraufhin daran erinnert, dass seiner Beschwerde in Bezug auf diesen Beschluss durch die Aufsichtsbehörde nicht stattgegeben wurde;

BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktion „GI-Amel“) gegen 5 NEIN-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GZ-Mach mit !“ und „BI“) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2016 zu genehmigen.

Das Ratsmitglied DURBEN trifft ein und nimmt an der Ratssitzung teil.

KULTUS

1. Kreditabänderung zum Haushaltsplan 2016 der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 18. April 2016 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

In Anwendung des Artikels L1122-19 2° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht sich Ratsmitglied THOME während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes zurück.

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL : Billigung
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 06. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 27. Mai 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 228.865,66 €

- auf der Ausgabenseite : 206.379,22 €

und wird mit einem Überschuss von 22.473,39 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in Ausgaben I/6 : 28,05 € anstatt 28,50 €, sowie in AII/61 c : 3.198,53 € anstatt 3.185,03 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 06. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 228.865,66 €

- auf der Ausgabenseite : 206.392,27 €

und wird mit einem Überschuss von 22.473,39 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 06. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Juni 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 31.837,70 €

- auf der Ausgabenseite : 24.662,69 €
und mit einem Überschuss von 7.175,01 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in A.I/3 293,34 € anstatt 293,04 € einzutragen sind.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 06. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 31.837,70 €

- auf der Ausgabenseite : 24.662,99 €

und wird mit einem Überschuss von 7.174,71 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

In Anwendung des Artikels L1122-19 2° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht sich Ratsmitglied ORTMANNS während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes zurück.

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 27. Mai 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 29.672,46 €

- auf der Ausgabenseite : 24.501,89 €

und mit einem Überschuss von 5.170,57 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass er sein Einverständnis für die Eintragung der Beträge von 7.308,38 € in EII/26 und AIII/70 durch die Gemeinde gibt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach den Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt. Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 36.980,84 €

- auf der Ausgabenseite : 31.810,27 €

und wird mit einem Überschuss von 5.170,57 € abgeschlossen

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 27. Mai 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 17.442,59 €

- auf der Ausgabenseite : 10.049,77 €

und mit einem Überschuss von 7.392,82 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt. Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 17.442,59 €

- auf der Ausgabenseite : 10.049,77 €

und wird mit einem Überschuss von 7.392,82 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN: Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle

Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Juni 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 40.397,12 €

- auf der Ausgabenseite : 27.320,05 €

und mit einem Überschuss von 13.077,07 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in EII/16 12.234,14 € anstatt 12.234,08 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 08. März 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 40.397,18 €

- auf der Ausgabenseite : 27.320,05 €

und wird mit einem Überschuss von 13.077,13 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 25. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 27. Mai 2016 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 10. Juni 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27. Mai 2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 53.054,62 €

- auf der Ausgabenseite : 47.801,69 €

und mit einem Überschuss von 5.252,93 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in

Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in EII/16 : 2.194,96 € und in AI/5: 5.960,34 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, Gemeinde AMEL, in der Sitzung vom 25. April 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 53.225,38 €

- auf der Ausgabenseite : 47.802,17 €

und wird mit einem Überschuss von 5.423,21 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2015 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegen Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 09. März 2016 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2015, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 55.617,33 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben : 48.967,98 €

- Überschuss : 6.649,35 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2015 zu äußern;

Artikel 2 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium Lüttich zugestellt.

Rechnungsablage 2015 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 18. April 2016 über die 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2016, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 17.303,90 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 17.303,90 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 652,42 €

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu dieser Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 18. April 2016 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Ö.S.H.Z.

Billigung der Rechnungsablage 2015 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 10. Mai 2016, mit dem der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2015 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2015 wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 749.018,51 €

GESAMTAUSGABEN : 628.705,80 €

ÜBERSCHUSS : 120.312,71 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 10. Mai 2016 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2015 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „Hallbach“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Hallbach“ in der Ortschaft SCHOPPEN Gelände erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 01. April 2016 des Landmessers A. JOSTEN Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3.374 m² erworben werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Hallbach“ in der Ortschaft SCHOPPEN Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3.374 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² (innerhalb der Bauzone) bzw. 1,00 €/m² (außerhalb der Bauzone) zu erwerben.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ankauf eines Trennstückes längs der Klosterstraße in der Ortschaft MONTENAU
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, ein Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 25 Ca, Eigentum der Frau M. RENARD-THESS aus 4770 MONTENAU, Am Mühlstein 2, zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes vom 05. April 2016 des Landmessers A. JOSTEN, auf welchem das zu erwerbende Geländeteilstück von 25 Ca aus der Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 156 B in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass die Eigentümerin der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Teilstück zum Preis von 3,50 €/m² an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass während des vom 18. Mai 2016 bis zum 03. Juni 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Verkaufsversprechens, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05. April 2016 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 25 Ca, Eigentum der Frau M. RENARD-THESS aus 4770 MONTENAU, Am Mühlstein 2, zum Preis in Höhe von 87,50 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A (insgesamt 1 Ha 72 Ar 96 Ca groß), Eigentum der Gebrüder SPODEN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen, Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A (insgesamt 1 Ha 72 Ar 96 Ca groß), Eigentum der Gebrüder SPODEN, zum Preis in Höhe von 20,00 €/m² für die in der Bauzone gelegene Fläche bzw. 1,00 €/m² für die außerhalb der Bauzone gelegene Fläche zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um drei Parzellen in

der Ortschaft IVELDINGEN „An der Lonn“ handelt, die sich für die Einrichtung von mehreren Baustellen eignet;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf dieses Baugeländes die bisher geführte Wohnungsbaupolitik fortgeführt werden soll und die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 20,00 €/m² für die in der Bauzone gelegenen Fläche bzw. 1,00 €/m² für die außerhalb der Bauzone gelegenen Fläche interessiert ist;

Nach Durchsicht der vorliegenden topographischen Bestandsaufnahme vom 13. Mai 2016, laut welchem eine Fläche von 12.150 m² in der Bauzone und eine Fläche von 5.535 m² in der Agrarzone gelegen sind;

In Erwägung dessen, dass während des vom 18. Mai 2016 bis zum 03. Juni 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Verkaufsversprechens, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft IVELDINGEN gelegenen Parzellen, Gem. 4, Flur B, Nr. 56 A, Nr. 57 A und Nr. 58 A, Eigentum der Gebrüder SPODEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 248.535,00 zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft MONTENAU „Bröhlgasse“ und „Am Bahnhof“ : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass neue Trinkwasserleitungen in der Ortschaft MONTENAU „Bröhlgasse“ und „Am Bahnhof“ verlegt werden müssen, bevor dortselbst unterirdische Strom- und Telefonleitungen verlegt werden;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Lieferungen vorsieht;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teilweise durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wasserleitungsmaterials (4 Lose) sowie die Arbeitsaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 87409/732/60 eingetragen worden ist;

Nach Durchsicht der Artikel L1222-3 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten bzw. Lieferungen beinhaltet :
Verlegung von Trinkwasserleitungen in Synergie mit unterirdischen Strom- und Telefonleitungen in der Ortschaft MONTENAU „Bröhlgasse“ und „Am Bahnhof“. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt größtenteils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teilweise durch ein Privatunternehmen.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Liefer- und Arbeitsaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 30.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.
Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 87409/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen einer Zaunanlage für den Brunnen MEDELL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass für die Schutzzone des Brunnens MEDELL das Anlegen einer Zaunanlage erforderlich ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 6.000,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags für das Anlegen einer Zaunanlage für den Brunnen MEDELL im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 874/735/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Anlegen einer Zaunanlage für den Brunnen MEDELL.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Arbeitsauftrages ist auf 6.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
Ausführungsfristen
Die Ausführungsfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 874/735/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan in der Gemeindeschule MEDELL

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordination der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen, insbesondere Artikel 29 bis 31;

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 42 bis 71;

Auf Grund des Dekretes vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern;

In Anbetracht dessen, dass am dreißigsten Schultag des Monats September eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass dieses Neuberechnete Stellenkapital voraussichtlich eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses neue Stellenkapital zurückgreifen kann und dass dieses bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass, wenn aufgrund der erfolgten Neuberechnung des Stellenkapitals am dreißigsten Schultag des Monats September dem Schulträger letztendlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als er am ersten Schultag eingerichtet hat, diese zu Lasten des Schulträgers gehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöfin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : In der Gemeindeschule MEDELL wird zum 01. September 2016 eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan organisiert.

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

URBANISMUS

In Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung zieht sich Ratsmitglied MÜLLER während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes zurück.

Verstädterungsantrag im Hinblick auf die Schaffung von Baulosen in HEPSCHIED - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des durch die Erbgemeinschaft KAULMANN, vertreten durch Herrn Berthold MÜLLER, wohnhaft in 4770 BORN, In der Bracht Nr. 11/P/1 eingereichten Antrages auf Genehmigung für die Verstädterung einer Parzelle gelegen zu 4770 AMEL - HEPSCHIED, katastriert Gem. 7, Flur B, Nr. 162 B;

In Erwägung dessen, dass diese Verstädterung eine Änderung am kommunalen Wegenetz erfordert;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäß der Artikel 129bis, 330-2°, 330-9° des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie einer öffentlichen Untersuchung vom 12. Mai 2015 bis zum 12. Juni 2015 unterworfen worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung woraus hervorgeht, dass KEIN Einspruch bzw. Bemerkung eingereicht worden ist;

Nach Kenntnisnahme des Verstädterungsplanes;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion GI auf der Realisierung eines entlang des Gemeindegeweges verlaufenden Bürgersteiges seitens des Parzellierers besteht, der später zum symbolischen Euro auf die Gemeinde AMEL übertragen werden soll;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende die Ratsmitglieder aus diesem Grunde um eine Vertagung des Tagesordnungspunktes bittet;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Den vorliegenden Tagesordnungspunkt zu vertagen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) :

Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. März 2001 beschlossen hat, der Aktion der ländlichen Entwicklung beizutreten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 07. Juli

2005 zur Verabschiedung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24. August 2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01. September 2015 in Kraft tritt;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. März 2016 bezüglich der Annahme der Ausführungskonvention betreffend die Realisierung des Projektes „Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 443.004,15 €, Studienkosten und MwSt. einbegriffen;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 08. Juni 2016 des Ministers der Wallonischen Region, laut welchem die vorgenannte Ausführungskonvention am 20. Mai 2016 genehmigt worden ist und ein Zuschuss in Höhe von 265.802,49 € zugesagt worden ist;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezüglich der Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2016 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 im Rahmen der Haushaltsplanabänderung Nr. 2 eingetragen wird;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das vorliegende Sonderlastenheft für den Dienstleistungsauftrag betreffend die Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezüglich der Gestaltung des Ortszentrums HERRESBACH zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Projektautoren befragt werden.
- 3) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im Rahmen der Haushaltsplanabänderung Nr. 2 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 einzutragen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Renovierung des Dorfhauses VALENDER : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Mai 2013 zur Annahme der Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Renovierung des Dorfhauses VALENDER“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 350.000 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund der am 14. November 2014 durch den Herrn Minister C. DI ANTONIO unterzeichneten Ausführungskonvention zur Renovierung des Dorfhauses VALENDER (A/2013-1), die der Gemeinde AMEL einen Zuschuss in Höhe von 280.000 €, MwSt. einbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes bewilligt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 21. November 2014 betreffend die Genehmigung des Vorprojektes, der Pläne und des Kostenanschlages in Höhe von 349.556,73 €, MwSt. einbegriffen, zur Renovierung des Dorfhauses VALENDER;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. vom 17. Juni 2015 bezüglich der Genehmigung des Vorprojektes, unter der Bedingung, dass die im vorgenannten Schreiben gemachten Bemerkungen anlässlich der Erstellung des Projektes berücksichtigt werden;

Nach Durchsicht der angepassten Pläne und des dementsprechend abgeänderten Kostenvoranschlages;

In Erwägung dessen, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL das von dem Architekten Pascal HEINEN erstellte Projekt in ihrer Sitzung vom 06. Juni 2016 gutgeheißen hat;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JODOCY darauf hinweist, dass die Bevölkerung aus der Ortschaft VALENDER dieses Renovierungsprojekt befürwortet;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das vorliegende Projekt und die diesbezüglichen Pläne für die Renovierung des Dorfhauses VALENDER zu genehmigen.
- 2) Die Kostenschätzung (5 Lose, ohne Optionen) der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 311.399,63 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt. Des Weiteren werden die seitens des Projektautors ausgearbeiteten Schätzungen mit Optionen wie folgt genehmigt :
 - 5 Lose mit Option A : 362.661,45 €, MwSt. einbegriffen
 - 5 Lose mit Option A+B : 391.816,89 €, MwSt. einbegriffen
 - 5 Lose mit Option A+B+C : 399.881,36 €, MwSt. einbegriffen
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 80 % zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 12408/724/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes des Rechnungsjahres 2016.
- 7) Den vorliegenden Beschluss mit allen Unterlagen der Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.W.D. zwecks Erteilung der Genehmigung durch den zuständigen Minister der Wallonischen Region zu übermitteln.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr : Änderung der Ballungsgebiete AMEL und MEDELL sowie Festlegung eines Parkverbots DEIDENBERG „Zum Schwarzenvenn“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften
über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Kgl. Erlasses über die Fahrbahn-
anhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der
Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrs-
zeichen;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 18. März 2016 stattge-
fundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung festge-
stellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs-
sicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde-
und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentra-
lisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die am 23. Februar 1994 und 01. Juli 2004 verabschiedete bzw. angepasste
Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes AMEL
wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Am Adesberg, von St.Vith kommend (RN676) bei MP 8.300
- 2) Alte Hofstraße, von Schoppen kommend vor Haus Nr. 79
- 3) An de Bareer, von Büllingen kommend (RN658) bei MP 0.165
- 4) Auf Eichenhardt, von Meyerode kommend 10 m vor Haus Nr. 50
- 5) Auf Kahlert, bei Haus Nr.27
- 6) Heiderfeld, von Deidenberg kommend (RN659) bei MP 1.100
- 7) Im Tömmel, 10 m vor Haus Nr. 7
- 8) Schwengelborn, von Valender kommend 10 m vor Haus Nr. 14
- 9) Zum Bambusch, 25 m vor Haus Nr. 46
- 10) Zum Knopp, von Eibertingen kommend (RN676) bei MP 9.350

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A durchge-
führt.

Artikel 2 : Die am 09. Februar 1988, 01. Juli 2004 und 28. Oktober 2010 verabschiedete
bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsge-
bietes MEDELL wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Deller Weg, von „Hochkreuz“ (RN676) kommend vor Haus Nr. 19
- 2) Deller Weg, von Meyerode kommend 15 m vor Haus Nr. 175
- 3) Depertzberg, von Wallerode kommend 80 m vor Haus Nr. 19
- 4) Im Koelchen, von RN676 kommend bei Haus Nr. 19
- 5) Kastanienweg, von St.Vith kommend vor Haus Nr. 19
- 6) Römerstraße, von Meyerode kommend (Abkürzung Medell-Valender) 5 m vor
Haus Nr. 89
- 7) Straße von St.Vith (RN676) kommend 30 m vor der Kreuzung mit der
„Römerstraße“
- 8) Winkelsweg, von RN676 kommend 15 m vor Haus Nr. 13
- 9) Zur Heide, von Meyerode kommend 60 m vor der Kreuzung mit der Straße „An der
Boels“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A durchge-
führt.

Artikel 3 : Das Parken ist untersagt :

In DEIDENBERG „Zum Schwarzenvenn“ an der Seite Campingplatzes „OOS HEEM“ von „Am Stein“/Born kommend 65 m vor Campingplatz bis zur Kreuzung mit der Straße „Im Holzweg“ (in der 50er Zone)

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung des Verkehrszeichen E1 durchgeführt.

Artikel 4 : Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 20. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 09. Mai 2016 von VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2016, welche am Montag, dem 20. Juni 2016 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2016 von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 20. Juni 2016 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

1) Ernennung von Frau Anita JOST als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde BÜLLINGEN, um das Mandat von Frau Kristina FAYMONVILLE zu beenden;

2) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2015 vom 14. Dezember 2015;

3) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2015;

4) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2015;

5) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2015;

6) Entlastung des Verwaltungsrates;

7) Entlastung des Kommissar-Revisors;

8) Ernennung eines Betriebsrevisors für die Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018.

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2016 der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 20. Juni 2016 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der VIVIAS - Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 22. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 18. Mai 2016 von der Interkommunale

kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 22. Juni 2016, um 18.00 Uhr, im Kulturzentrum in 4700 EUPEN, Rotenbergplatz 19 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 22. Juni 2016, um 18.00 Uhr, im Kulturzentrum in 4700 EUPEN, Rotenbergplatz 19 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

a) Bericht des Verwaltungsrates

b) Bericht über die finanziellen Beteiligungen

c) Bericht des Rechnungsprüfers

d) Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2015, Anlagen und Gewinnzu- teilung

e) Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitgliedes des Kollegiums der Rech- nungsprüfer für das Geschäftsjahr 2015

f) Ernennung eines Rechnungsprüfers

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form an- lässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 22. Juni 2016 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 23. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 09. Mai 2016 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 23. Juni 2016 um 10.30 Uhr in den Räumen des Louvexpo - Rue Arthur Delaby 7 in 7100 LA LOUVIERE stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalver-

sammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 23. Juni 2016 um 10.30 Uhr in den Räumen des Louvexpo - Rue Arthur Delaby 7 in 7100 LA LOUVIERE eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

- a) Apport en nature de la Commune de Frasnes-Lez-Anvaing
 - b) Comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2015
 - c) Décharge aux administrateurs pour l'année 2015
 - d) Décharge aux réviseurs pour l'année 2015
 - e) Rapport annuel 2015
 - f) Actualisation de l'annexe 1 des statuts - Liste des associés
 - g) Nominations statutaires
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 23. Juni 2016 wiederzugeben.
 - 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 26. Mai 2016 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 27. Juni 2016, um 17.00 Uhr und

17.30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung in LÜTTICH stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Montag, dem 27. Juni 2016, um 17.00 und 17.30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung in LÜTTICH eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

Ordentliche Generalversammlung

1) Billigung

- des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2015, Zuschlagsempfängerliste inklusive
- des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
- des Berichts des Kommissars

2) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

3) Entlastung des Kommissars

4) Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Außerordentliche Generalversammlung

Satzungsänderungen

- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 27. Juni 2016 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 29. Juni 2016

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 27. Mai 2016 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 29. Juni 2016 um 9.30 Uhr im Centre de vacances Vayamundo in 6660 HOUFFALIZE, Ol Fosse d'Outh 1 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 29. Juni 2016 um 9.30 Uhr im Centre de vacances Vayamundo in 6660 HOUFFALIZE, Ol Fosse d'Outh 1, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :

Außerordentliche Generalversammlung

Modification des articles 12, 63, 64, 74 c) et 76 des statuts

Ordentliche Generalversammlung

- 1) Approbation du procès-verbal de l'Assemblée générale stratégique du 16 décembre 2015
 - 2) Examen et approbation du rapport d'activités 2015
 - 3) Rapport du Collège des Contrôleurs aux comptes (Réviseurs)
 - 4) Rapport spécifique sur les prises de participation, rapport de gestion, rapport annuel du comité de rémunération et approbation des comptes annuels de l'exercice 2015
 - 5) Approbation de la proposition d'affectation du résultat (exercice 2015)
 - 6) Approbation du capital souscrit au 31/12/2015 conformément à l'article 15 des statuts
 - 7) Comptes consolidés 2015 du groupe des Intercommunales IDELUX, AIVE, IDELUX Finances et IDELUX - Projets publics - information
 - 8) Décharge aux administrateurs
 - 9) Décharge aux membres du Collège des Contrôleurs aux comptes
 - 10) Remplacement d'un administrateur démissionnaire
 - 11) Désignation du Collège des contrôleurs aux comptes pour les exercices 2016-2017-2018
 - 12) Divers
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten

Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2016 wiederzugeben.

- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

Partnerschaftsabkommen mit der Provinz LÜTTICH über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 im Hinblick auf die teilweise Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 162 der Verfassung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz LÜTTICH vom 26. Mai 2016 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH der Gemeinde mit Schreiben vom 26. Mai 2016 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, das einerseits die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 und andererseits die Übernahme der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind, zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen eine Auszahlung der direkten finanziellen Unterstützung in zwei Tranchen vorsieht;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der ersten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht abzüglich der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die das Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss, die Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerpflichtige Einkommen und die Fläche berücksichtigt;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, dem Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens zuzustimmen, durch dessen Abschluss die Gemeinde in den Genuss einer finanziellen Unterstützung kommen kann, die gemäß der Provinzverordnung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der gewährte Zuschuss in den Haushaltsplan der Gemeinde in die Rubrik „Einnahmen in Verbindung mit dem Feuerwehrdienst“ aufgenommen werden muss;

In der Erwägung, dass den Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH aufgrund der Provinzverordnung ebenfalls der Entwurf eines Partnerschaftsabkommens vorgelegt wird; und dass es Gegenstand dieses Abkommens ist, das Einverständnis der Hilfeleistungszonen zur Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zu erhalten sowie ihre Verpflichtung, sich aktiv und aufrichtig an allen Etappen der Einrichtung und der Funktionsweise der Einsatzleitstelle zu beteiligen;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die Hilfsleistungszone zu unterstützen;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister, der die Gemeinde

im Zonenrat vertritt, obliegt, diese Haltung des Gemeinderates in der Sitzung zu unterstützen, in der der Zonenrat einen Beschluss hinsichtlich des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens fassen muss, und sich für die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, wonach die im Rahmen des Partnerschaftsabkommens von der Provinz LÜTTICH zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 450.000,00 €/Jahr dazu dienen sollen, sechs deutschsprachige Mitarbeiter für die Notruf-Einsatzleitstelle in LÜTTICH anzustellen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Dem Partnerschaftsabkommen zuzustimmen, das die Provinz LÜTTICH in Anwendung der durch den Provinzialrat am 26. Mai 2016 angenommenen Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgeschlagen hat.

Artikel 2 : Den Herrn Bürgermeister, den Herrn Generaldirektor und den Herrn Regionaleinnehmer mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, insbesondere damit, das Partnerschaftsabkommen im Namen und für Rechnung der Gemeinde zu unterzeichnen.

Artikel 3 : Den Herrn Bürgermeister damit zu beauftragen, sich anlässlich der Beschlussfassung des Zonenrates für den Abschluss des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen.

Artikel 4 : Den Diensten der Provinz das ordnungsgemäß unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zukommen zu lassen sowie einen für gleichlautend erklärten Auszug des vorliegenden Beschlusses in der Anlage.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- 1) Frage des Mitglieds MÜLLER an den Bürgermeister und den 2. Schöffen in Bezug auf die Probleme mit dem Betrieb RENOGEN (Dioxin)
- 2) Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. oder 3. Schöffen in Bezug auf die Baumbeschneidungsaktion auf dem Marktplatz in AMEL
- 3) Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Probleme mit dem Betrieb GEDI Rostschutz
- 4) Frage des Mitglieds MÜLLER an den Bürgermeister und den 2. Schöffen in Bezug auf die Probleme mit dem Betrieb RENOGEN (Kontrollen)
- 5) Frage des Mitglieds AUTMANNS an den Bürgermeister und das Gemeindegremium in Bezug auf Ruinen in der Ortschaft SCHOPPEN